

TE Vwgh Erkenntnis 1992/4/6 92/18/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

VStG §32 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde des E in W, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 30. Oktober 1991, Zl. MA 63 - R 21/91/Str, betreffend Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der vorliegende Beschwerdefall ist im wesentlichen gleichgelagert mit jenem, welcher dem hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 92/18/0007, zugrundeliegt. Es genügt daher, gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die dortigen Entscheidungsgründe zu verweisen. Es ist lediglich zu bemerken, daß im vorliegenden Beschwerdefall einem Vertreter des Beschwerdeführers am 11. Jänner 1989 Akteneinsicht gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, was eine taugliche Verfolgungshandlung darstellte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 1990, Zl. 90/03/0111).

W i e n , am 6. April 1992

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180006.X00

Im RIS seit

18.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at